



GF-Nummer: _____

Ärztliche Todesbescheinigung

Die unterzeichnende Ärztin oder der unterzeichnende Arzt hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehenden Person festgestellt:

Name falls nicht bekannt «unbekannt»			
Vorname			
Geburtsdatum		Heimatstaat/ Heimatort	
Wohnadresse			
Todesort (zutreffendes ankreuzen und allenfalls ergänzen)			
<input type="checkbox"/> _____ (Institution, Gemeinde, Adresse, allenfalls Koordinaten)			
<input type="checkbox"/> An Wohnadresse gestorben			
<input type="checkbox"/> Todesort unbekannt – Auffindungsort: _____			
Todeszeitpunkt - (Mögliche Zeitangaben zwischen 0:00 Uhr und 23:59 Uhr)			
<input type="checkbox"/> exakte Todeszeit bekannt Datum _____ Zeit _____			
<input type="checkbox"/> exakte Todeszeit nicht bekannt aber auf 4 Tage eingrenzbar zwischen Datum/Zeit: _____ und Datum/Zeit: _____			
<input type="checkbox"/> Todeszeitpunkt nicht bekannt oder nicht auf 4 Tage eingrenzbar			
<input type="checkbox"/> Auffindung am Datum _____ Zeit _____			
Todesart			
<input type="checkbox"/> natürlicher Todesfall (Kremation, Erdbestattung zulässig)			
<input type="checkbox"/> nicht-natürlicher Todesfall (z.B. Unfall, Suizid, Delikt, inkl. Spätfolgen davon → Meldung an Polizei)			
<input type="checkbox"/> unklarer Todesfall → Meldung an Polizei			
<input type="checkbox"/> Meldung an Polizei ist erfolgt			
Ort, Datum			
Stempel und Unterschrift des Arztes (inkl. GLN Nummer)			

Hinweise für die Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen, treten in den Ausstand, wenn ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind (bis und mit Nichte/Neffe), eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben oder sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können. (Art. 89 Abs. 3 der eidg. Zivilstandsverordnung ZStV; SR 211.112.2)

Gemäss § 22 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen des Kantons Schwyz (FVO, SRSZ 575.111) sind ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde **sofort** der Polizei anzuzeigen. Bestattung und Kremation sind bewilligungspflichtig. Gestützt auf Art. 253 Abs. 2 StPO ist bei einem ausserordentlichen Todesfall die Freigabe des Leichnams durch die Staatsanwaltschaft erforderlich.